



*Die Missachtung der Tierwürde kann strafrechtlich relevant sein.  
Bild Cindy Ziegler*

Tier im Recht

# SCHUTZ DER TIERWÜRDE

Erniedrigung von Tieren ist verboten

**F**rau W. aus Disentis fragt: «Kürzlich habe ich in einem Artikel gelesen, dass in der Schweiz die Würde des Tieres geschützt sei. Darunter kann ich mir überhaupt nichts vorstellen. Was bedeutet das genau und welche Vorteile bringt der Würdeschutz den Tieren?» Der Schutz der Tierwürde stellt eine der tragenden Säulen des Tierschutzrechts dar. Bereits seit 1992 ist der Schutz der Würde der Kreatur auch in der Bundesverfassung verankert, mittlerweile hat er sich als Verfassungsprinzip etabliert. Das Tierschutzgesetz definiert die Würde als Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Anerkennung ihres Eigenwerts verlangt, dass Tiere nicht im Interesse des Menschen, sondern viel-

mehr um ihrer selbst willen in ihren art-spezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten und zu respektieren sind.

Die Achtung der Würde geht dabei weit über das Verbot des Zufügens von Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten hinaus und schützt Tiere insbesondere auch vor Erniedrigung, vor Eingriffen in ihr Erscheinungsbild oder ihre Fähigkeiten und vor übermässiger Instrumentalisierung. Die Missachtung der Tierwürde gilt als Tierquälerei und kann mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Würdeverletzungen spielen unter anderem bei Tierversuchen, bei Eingriffen wie der Kastration oder dem Enthornen, beim

Züchten (sogenannte Qualzuchten) oder in der Werbung, wo Tiere oft vermenschlicht, lächerlich gemacht oder erniedrigt werden, eine Rolle. Würderelevant können aber auch andere gängige Praktiken sein, etwa das Zurschaustellen von Tieren im Zirkus, die Produktion von tierischen Lebensmitteln oder Erziehungsmethoden im Hunde- und Pferdesport.

Die Tierwürde ist jedoch nicht absolut und vor sämtlichen menschlichen Eingriffen ge-



schützt. Laut Tierschutzgesetz liegt eine strafrechtlich relevante Würdemissachtung dann vor, wenn der entsprechende Eingriff nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden

kann. Bei der Beurteilung, ob die Würde des Tieres missachtet wurde, ist daher stets eine Güterabwägung zwischen den Nutzungsinteressen des Menschen und den Schutzinteressen des Tieres vorzunehmen. Für gewisse Handlungen hat der Gesetzgeber diese Güterabwägung bereits vorgenommen. Als würdemissachtend und somit verboten gelten neben der qualvollen und mutwilligen Tötung beispielsweise auch das Aussetzen, das Veranstellen von Tierkämpfen, bei denen Tiere verletzt oder getötet werden, Doping, der Paketversand und sexuell motivierte Handlungen mit Tieren.

**GIERI BOLLIGER**

## TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:  
Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC: 87-700700-7  
IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7**

**Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.**